

16.
E x p o s é

in einer Konferenz

bei

Dem Herrn Ambassadeur

und in Gegenwart

der Herren Kanzlere

des Herrn Reichstagsmarschalls

und

des Herrn von Sartorius, Herzoglich

Kurländischen Residenten

den Siebenten November 1793

vorgetragen

vom

Herrn Carl Herrn Benjamin

Herrn von Heyking,

Delegirten des Kurischen Ritterstandes.

M i t a u ,

gedruckt bei J. F. Steffenbagen, Hochfürstl. Hofbuchdrucker.

Wenn eines Theils von einem felerlichen, durch Seiner Durchlaucht dem Herzoge, der Regierung und dem Ritterstande Kurlands abgefaßten Beschluß, und andern Theils, von der verläumderischen Behauptung eines Ungenannten die Rede ist, so wird die Entscheidung leicht, und jeder Zweifel hierüber würde so beleidigend, für den Zweifler, als den Bezweifelten seyn. Unter dessen ist dies die Beschaffenheit der Streitfrage, welche mich die anonymischen Briefe an Seiner Majestät, an Ihre Excellenzen die Herren Kanzlere, und den Herrn Reichstagsmarschall, gegenwärtig zu entwickeln zwingen, um die Richtigkeit dieser Schreiben in jeglichem Betracht darzutun. Diese anonymischen Briefe, die Früchte strafbarer Ausschweifung, richtig zu schätzen, muß man in der That auf den Ursprung jener verwegenen Faktion zurückgehen, deren Entstehungs-Epoche schon die lasterhaften und gefährlichen Absichten verräth.

Es war in dem Augenblick, da Rußland mit Schweden im Kriege begriffen war, da man an den Ufern und Grenzen Kurlands das Getöse der Kanonen hörte, wo dieser Bürgerverbund begann: Anfangs ganz ins Geheim; bald darauf aber übergab Er, alle Schaam und Furcht vergessend, der Hochfürstlichen Kanzlei eine förmliche mit den Grundsätzen des entschleidendsten Jakobinismi angefüllte Bittschrift. — Es sey mir erlaubt, selbst aus dem deutschen Original die darin herrschenden auführerischen Ausdrücke vorzulesen, welche in der Uebersetzung einen Theil ihrer Stärke verlieren würden.

„Selbst die erst neuerdings selbständig gewordenen Amerikanischen
„Staaten, steigen mit erstaunenswürdiger Schnelligkeit zu einer Ko-
B „lof-

„lokalischen Höhe der Glückseligkeit, durch die Anordnung der weisen
„Gesetze: daß alle Glieder, ihrem Ursprunge nach, sich gleich ge-
„macht sind, und bloß erworbene Verdienste den Werth und die
„Vorzüge jedes Staatsbürgers bestimmen.“

Ist diese Tirade nicht unmittelbar gegen den Erbadel gerichtet? Enthält sie nicht den Saamen aller der Grundsätze, die auf Einführung einer schwärmerischen Gleichheit und auf Zernichtung aller wesentlich nothwendigen Unterschiede in der Gesellschaft abzielen?

Man geht noch weiter und behauptet, daß Frankreich nur durch Umsturz des alten Systems seiner politischen Existenz glücklich werden könnte.

„Ja das sonst so kultivirte, jedoch durch seine, in diesem Fall
„mangelhafte Staatsverfassung, bis zum Rande des Verderbens ge-
„biehene Frankreich, hat es endlich für nothwendig gefunden, den
„Grundsätzen der wahren Aufklärung gemäß, mit gänz-
„licher Aufhebung des alten Staatsverderblichen Sy-
„stems — sich eine glückseligere Staatsverfassung zuzubereiten.“

Nach und nach immer ketter, erhebt sich der Kurische Bürgerbund immermehr, erklärt sich selbst für einen bürgerlichen und politischen Stand im Staate, ja ernennet dem zufolge Deputirte zum letzten Reichstage nach Warschau, unter dem sonderbaren und außerordentlichen Titel von: Deputirten der Union aller Städte und vereinigten Glieder des Bürgerstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen. Als bald kennen auch diese Aufrührer keine Grenzen mehr, wie aus dem Anfange ihrer der Pohnischen Deputazion unterlegten Petition erhellet.

„Endlich ist der glückliche Zeitpunkt erschienen, in welchem die
„Menschen anfangen, sich ihren Nebenmenschen zu nähern. Dank
„sey es der ewigen Vorsehung, welche dem achtzehnten Jahrhundert
„ein solches Licht der Aufklärung geschenkt hat. Als Menschen sich
„über andere aus geringerm Stande erhoben, und sie kaum für ihre
„Mitgeschöpfe ansahen, kam es endlich so weit, daß geringere Stän-
„de unter dem Joche des Mächtignern seufzen mußten.“

Diese auführerischen Deklamationen sind vorzüglich in Betracht von Kurland ungeracht, wo die Bürger keinen Heller zu den Staatsabgaben bezahlen, und wo sie in keiner Rücksicht Unterdrückung leiden. — Um nichts desto weniger zu erweisen, daß diese Bürgerliche Deputation nach Warschau selbst von den nützlichsten und zahlreichsten Klassen der Stadtbürger Kurlands gemißbilligt worden, darf man nur einen Blick auf die wiederholten, diesen Gegenstand betreffenden Protestationen werfen. Man liest darin unter andern:

„Sie nennen sich unter den öffentlichen Schriften, in welchen sie ihre Angelegenheiten verhandelt haben, Sämliche Städte und vereinigete Glieder des Bürgerstandes in diesen Herzogthümern. Diese Unterschrift umfasset offenbar alle und jede, die nicht zum Adel oder Bauernstande gehören. Und doch haben nicht nur ganze sehnliche Korpora und viele andere einzelne Personen keinen Theil an alle dem genommen, was jene gesucht haben; sondern — um nur bei uns selbst stehen zu bleiben: Wir Künstler und Professionisten hier in Mitau, die wir fast die Zahl von vierhundert ausmachen und wahrlich rechte eigentliche Bürger sind, ohne welche Mitau schwerlich eine Stadt seyn könnte — wir, die wir uns gegen die übrigen Bürger fast wie Bier zu Eins verhalten, wir haben es ansehen müssen, daß, im Namen der sämtlichen Städte und Bürger, und also auch vorzüglich in unsern Namen, so manches gesucht und betrieben worden ist, was uns, zu verlangen und zu begehren, nie in Sinn gekommen war.“

Zu diesen feierlichen Bewahrungen des größten Theils der wahren in Eid und Pflicht stehenden Stadtbürger Kurlands, gesellten sich die feierlichen Reklamationen und Protestationen des Ritterstandes, wie solches aus der Note erhellet, die über diesen Gegenstand dem Warschauer Revolutionsreichstage übergeben ward. Der Kürze wegen, will ich nur das Ende derselben lesen:

„In Befolge aller dieser Prämissen, protestiren Unterzeichnete feierlichst, im Namen des Ritterstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen, gegen diese anmaßliche Deputation, welche sich auf eine widerrechtliche und den in allen gesitteten Ländern beobachteten Gesezzen zuwiderlaufende Art gebildet hat.“

Zu Folge der Ueberspannung, welche auf dem damaligen Warschauer Reichstage herrschte, wurde die gerechte Reklamation des Kurischen Ritterstandes verworfen, und anstatt, die sogenannten Repräsentanten civici ordinis zu strafen, gestand man ihnen, so gar schon nach der Deklaration des Herrn von Bulgakow, Ministers Ihro Kaiserlichen Majestät aller Rußsen, einen Reichstagschluß zu, der aber ungültig in Materie und Form war. Ich berufe mich hiebei auf Seiner Erzellenz dem Herrn Kanzler, Grafen von Plater, selbst. Er war damals als Mitglied der Deputation Zeuge von allen Schritten, welche der Ritterstand in diesem Betracht in Warschau zu thun nicht unterließ, und wenn der Herr Kanzler in diesen stürmischen Zeiten nicht wagte, sich den brausenden und sehr ungerechten Maaßregeln gegen den Ritterstand zu widersetzen, so hat doch seine Klugheit ohne Zweifel dazu beigetragen, diese Verhandlungen wenigstens zu mäßigen, in der Erwartung, daß günstigere Augenblicke Ihn in den Stand setzen würden, seine gerechte Verachtung gegen eine, von Seiner Durchlaucht dem Herzoge, der Regierung und dem zum Landtage versammelten Ritterstande gemißbilligte, individuelle Faktion an den Tag zu legen.

Ich habe die Ehre, hieselbst den, am 1ten September a. c. abgefaßten Landtagschluß zu überreichen. Diese Akte erweist zwei Wahrheiten überzeugend die Erste: daß die Behauptungen des Ungenannten, als wenn bloß allein der Ritterstand die Kassation der Bürgerkoalition abgesprochen habe, verläumberisch sind, weil man doch hier die Unterschrift des Herzogs, der Regierung und des Ritterstandes sieht. Die zweite Wahrheit ist diese: daß die Kassation, den Vorrechten der Städte zu keinem Nachtheil gereicht, weil die Akte ausdrücklich einen Unterschied zwischen der Union einiger einzelner Personen und zwischen den Privilegierten der Städte annimmt. Man treibt wirklich die Unverschämtheit im Lügen sehr weit, wenn man sichs unterstehet, einzelne bürgerliche Aufwiegler mit allen Klassen der Stadtbürger zu verwechseln, und dem Herzoge das Recht anzustreiten, solche individuelle Zusammenrottungen gemeinschaftlich mit dem Ritterstande aufheben zu können. Solche Grundsätze behaupten, das hieße: behaupten, daß in Kurland keine Obrigkeit wäre — das hieße den Jakobinismus beherzigen, und die Grundverfassung dieser Herzogthümer vernichten, die durch Verträge, Traktaten und die feierlichen oft wiederholten Deklarationen Ihro Kaiserlichen Majestät aller Rußsen, dieser wohlthätigen Gottheit Kurlands, verbürgt sind.

Nach

Nach dieser ungekünstelten Auseinandersetzung darf ich wohl folgern:

1) Daß die in Kurland gebildete Bürgerunion eben so gesetzwidrig in ihrer Form, als gefährlich in ihren Grundsätzen sey.

2) Daß der Herzog, gemeinschaftlich mit dem Landtage, welche die gesetzmäßige Obrigkeit Kurlands ausmachen, das unstreitbare Recht besitzen, die aufrührerische Union einiger Bürger zu zerstreuen und zu vernichten, insbesondere da sie ausdrücklich erklären, daß diese Kassation den Städten in nichts präjudiziren solle, wie solches aus dem 3ten Artikel des Landtäglichen Schlußes zu ersehen ist.

Endlich

3) Daß, wenn der Herzog und der Ritterstand Kurlands die Bestätigung des besagten verfassungsmäßigen Beschlusses bei der Durchlauchtigsten Republik Pohlens nachsuchen, es nur deshalb geschieht, um zu einer in Kurland schon gesetzmäßig abgefaßten Entscheidung Seiner Durchlaucht des Herzogs, der Regierung und des zum Landtage versammelten Ritterstandes, noch eine Vollständigkeit der Form mehr hinzuzufügen.

Wenn ich, eingeschränkt auf die Widersetzlichkeit der Bürgerunion, nicht die ungeheuren Forderungen widerlege, die der Anonime, im Namen der Städte und Konsorten, vorbringt, so geschiehts, weil es wider die Würde der Kurischen Obrigkeit ist, sich mit schon, durch eine öffentliche und rechtliche Verdammniß gezüchtigten Personen in Streitigkeiten einzulassen. Und überdem — sind diese Briefe das Resultat der Gesinnung vieler Aufwiegler? oder sind sie nicht vielmehr das Phantom eines einzigen überspannten Kopfes, der sich, wie ein zweiter Anacharsis Kloots, zum Vertheidiger derer aufwirft, die ihn vielleicht nicht kennen?

In dieser völligen Ungewißheit nimmt Mitleiden die Stelle des Unwillens ein, und man kann den beleidigenden Verläumdungen, die in den besagten Briefen gegen den Ritterstand ausgestoßen sind, nichts als stillschweigende Verachtung entgegen setzen. Diese so wichtige Betrachtung erlaubt mir nicht, hier zu beweisen: „daß in Kurland die Städte niemals einen politischen Stand ausgemacht haben — daß zu keiner Zeit die Bürger als mitständiger Theil auf den Kurischen Landtagen zugelassen worden sind — daß die

die Privilegien der überdünischen liefländischen Städte, nichts mit denen der Kurischen Städte gemein haben — daß niemals eine Stadt ihre Vorrechte durch die Privilegien einer Andern beweisen kann — daß die Kurischen Städte immer der Herzoglichen Gewalt und der Landesobrigkeit unterworfen gewesen — daß die Anmaßung der Kurischen Bürger, unmittelbar von Pohlen abhängen zu wollen, nach den Beiträgen und Lehnsgesetzen unzulässig sey — daß das Anverlangen Adliche Güter kaufen zu können, auf nichts weniger abjwekt, als den Ritterstand der, mit dem Indigenat verbundenen Rechte zu berauben, und die Stimmen auf den Kirchspielsversammlungen zu vermindern; denn in Kurland ist es nicht der Edelmann, sondern der Adliche Gutsbesitzer, der in den Kirchspielen stimmt — daß endlich alle diese Ansprüche nur auf Sophismen, auf falsche Behauptungen, auf verstümmelte Citationen und auf zügelloses, aus den neuen Französischen Pamphletts geschöpftes Wortgepränge gegründet sind.

Aber nehmen wir selbst auf einen Augenblick an, daß diese ausschweifenden Forderungen so gegründet wären, als sie täuschend sind, so müßte man dennoch jederzeit den gesetzlichen Weg beobachten, diese angemaaßten, seit der politischen Existenz Kurlands Jedermann unbekanntes Rechte — der Landesobrigkeit bekannt zu machen. Warum denn dieser Weg der Revolution? warum diese strafbaren Lobreden den heutigen Grundsätzen Frankreichs?

In Kurland müssen die Städte, nach Recht und Gebrauch, in der Hochfürstlichen Kanzlei ihre Privilegien produziren und ihre Forderungen vortragen, damit auf diesem rechtlichen Wege ihre Wünsche oder Bitten zuerst den Kirchspielen und hernach den Kurischen Landtagen mitgetheilt werden. Diese Landesversammlung, gesetzlich versammelt, wird nicht unterlassen, selbst diese neuen auf die ungeheursten Maximen gegründeten Anträge zu untersuchen, und nach einer solchen legalen, auf dem Landtage mit Seiner Durchlaucht dem Herzoge und der Regierung angestellten Prüfung, werden die Städte eine gründliche Entscheidung erhalten; Wenn sie aber auch dennoch nicht zufrieden gestellt sind, können sie an die Oberherrschaft appelliren. Aber nicht anders, als nach Beobachtung dieser vorgeschriebenen Ordnung, und nach förmlichem, auf dem Landtage erhaltenen Beschluß, haben sie das Recht, zu der Oberherrschaft ihre Zuflucht zu nehmen.

Es ist wahr — Herr Anonime behauptet in seiner Krankheit, daß der Ritterstand in solchem Fall zugleich Richter und Part seyn würde. Aber sind nicht alle Kurische Gerichtshöfe, wie in Pohlen, aus lanter Edelleuten zusammengesetzt? und besteht der Reichstag in Pohlen nicht einzig und allein aus dem Adel des Königreichs? Nach der Schlußmanier des Anonimen könnten die Pohlischen Bürger niemals wegen einer besondern Ungerechtigkeit der Pohlischen Obrigkeit beym Reichstage klagbar werden, denn es wären ja Pohlische Edelleute, die ihre Adlichen Mitbrüder richten sollten; Nach dem Anonimen wären sie alle auch Richter und Parten zugleich. Dergleichen Scheingründe nur anzeigen, heißt, sie widerlegen. — Auch bin ich weit entfernt, in den Grund dieses Gegenstandes einzugehen, der mit der individuellen Koalition von der hier die Rede ist, in keiner bestimmten Verbindung steht, ich schränke mich vielmehr bloß darauf ein, daß hier, unter dem wohlthätigen Einfluß des Repräsentanten der erhabenen Garantin von Pohlen und Kurlands Glük, versammelte Ministerium inständigst zu ersuchen, solches geruhe die Durchlauchtigsten Stände um die bloße simple Bestätigung der Kompositionsakte, und des vom Herzoge, der Regierung und dem Ritterstande, unterzeichneten landtäglichen Schlusses, zu bitten. Zu dieser Absicht habe ich schon seit einigen Wochen die beiden erwähnten, erforderlich beglaubigten Akten in den Kanzeleien des Reichs niedergelaget.

Die Allerdurchlauchtigsten Stände geruchen, die wesentliche Distinktion recht zu fassen, daß die Privilegien der Städte mit dem gesetzlosen Gange einiger Bürgerlichen Individuen nichts gemein haben, und daß, da die Aufhebung einer aufrührerischen Union, so wie die Vernichtung ihrer verläumderischen Schriften, der jeder Obrigkeit beimwohnenden Gewalt zustehet, dieser in Kurland gefasste Beschluß mehr eine Ausübung der höchsten und innern Poltzei als eine politische Akte sey. Auch geschiehts nur — ich wiederhole es — um einen neuen Beweis der Ehrerbietung gegen die Oberherrschaft abzulegen, daß man die Vollständigkeit in der Form nachsucht und um die Bestätigung zweier Akten bittet, deren Nothwendigkeit, Gerechtigkeit und Gesetzmäßigkeit ohnehin offenbar zur Lage liegt.